

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ist aufgehoben worden durch die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148 vom 6. 6. 2008, S. 1). Die neue gemeinsame Marktorganisation für Wein sieht Änderungen bei der Bezeichnung der Weine vor. Ein wesentliches Element der Kennzeichnung der Weine sind ab 1. August 2009 geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sowie traditionelle Begriffe für Weine. Das deutsche Qualitätsweinsystem mit dieser neuen Systematik zu verbinden erfordert Anpassungen zahlreicher Bestimmungen des Weinggesetzes. Vorschriften über ein nationales Vorverfahren zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sind neu aufzunehmen. Bei den Bestimmungen über die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und das amtliche Prüfungsverfahren sind im Hinblick auf die Anforderungen an Produktspezifikationen Ergänzungen vorzunehmen. Die Regelungen über Landweine werden dahingehend ausgestaltet, dass für sie die EG-Bestimmungen über Weine mit geschützter geografischer Angabe angewendet werden können. Die Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sind aufzuheben und auf das neue Gemeinschaftsrecht umzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über die einheitliche GMO (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1) integriert werden.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund bedeutet die Durchführung eines nationalen Vorverfahrens zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben neuen Vollzugsaufwand. Dieser Aufwand ist durch das Gemeinschaftsrecht verursacht; es besteht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, ein nationales Vorverfahren einzurichten.

Durch die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kontrollen von Produktspezifikationen für Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben entsteht für die Länder zusätzlicher Aufwand im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit im Rahmen der amtlichen Qualitätsweinprüfung. Neuen Kontrollaufwand bringt der Schutz der Landweingebietsbezeichnungen als geografische Angaben mit sich; der Kontrollumfang wird im Rahmen des Gemeinschaftsrechts weitgehend den Ländern überlassen.

Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Kontrollen bei Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (Weinen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen), Landweinen (Weinen mit geschützter geografischer Angabe) und die Zertifizierung von Weinen mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe werden Kontrollkosten verursachen, die nach dem Gemeinschaftsrecht von den Wirtschaftsbeteiligten zu tragen sind. Die Höhe der Kosten kann nicht beziffert werden, da insoweit landesrechtliche Vorgaben maßgeblich sind. Die Marktposition der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und das Interesse an Rebsortenangaben bei Weinen lassen erwarten, dass der entstehende Kostenaufwand von den Marktbeteiligten in Kauf genommen wird. Insgesamt dürften die Produktionskosten nicht merklich steigen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch den Gesetzentwurf werden Informationspflichten weder eingeführt noch aufgehoben noch geändert. Soweit das Antragsverfahren zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben geregelt wird, handelt es sich um Maßnahmen des nationalen Vorverfahrens zur Erlangung des gemeinschaftsrechtlichen Schutzes, dessen Grundlage allein das Gemeinschaftsrecht darstellt. National werden keine Informationspflichten von Bürgern oder Bürgerinnen begründet.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 57 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die § 3a betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 3a Elektronische Kommunikation“.
 - b) Die § 8 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Unzulässige Anpflanzungen“.
 - c) Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„4. Abschnitt
Qualitätswein b. A. und Landwein“.
 - d) Nach dieser Überschrift wird folgende § 16a betreffende Zeile eingefügt:
„§ 16a Produktspezifikationen“.
 - e) Nach der § 21 betreffenden Zeile wird die Überschrift „5. Abschnitt Bezeichnung“ gestrichen.
 - f) Nach der § 22 betreffenden Zeile wird folgende § 22a betreffende Zeile eingefügt:
„§ 22a Jährliche Kontrollen von Spezifikationen“.
 - g) Nach der § 22a betreffenden Zeile wird folgende Überschrift eingefügt:
„5. Abschnitt
Geografische Bezeichnungen und Kennzeichnung“.
 - h) Nach dieser Überschrift werden folgende § 22b, § 22c und § 22d betreffende Zeilen eingefügt:
„§ 22b Schutz geografischer Bezeichnungen
§ 22c Antrag auf Schutz einer geografischen Bezeichnung nach EG-Recht
§ 22d Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe“.
 - i) Die § 23 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Angabe kleinerer geografischer Einheiten“.
 - j) Nach der § 23 betreffenden Zeile wird folgende § 23a betreffende Zeile eingefügt:
„§ 23a Verwendung mehrerer Bezeichnungen“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Gesetz regelt den Anbau, das Verarbeiten, das Inverkehrbringen und die Absatzförderung von Wein und sonstigen Erzeugnissen des Weinbaus, soweit
1. dies nicht in für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist oder
2. nach den für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der für den Weinsektor geltenden Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation, Maßnahmen der innerstaatlichen Qualitätspolitik ergriffen werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Erzeugnisse: die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft genannten Erzeugnisse des Weinbaus ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails sowie weinhaltige Getränke.“
 - b) In Nummer 19 werden
 - aa) das Wort „(Drittlandserzeugnissen)“ und
 - bb) die Wörter „(Erzeugnisse aus Vertragsstaaten)“ gestrichen.
 - c) In Nummer 20 wird das Wort „(Gemeinschaftserzeugnissen)“ gestrichen.
 - d) In Nummer 23 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - e) Folgende Nummern 24, 25 und 26 werden angefügt:
„24. Qualitätswein: Wein mit der Bezeichnung Qualitätswein oder, vorbehaltlich abweichender Regelung, Prädikatswein mit Ursprung in einem der bestimmten Anbaugebiete (b. A.), dessen Name nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148 vom 6. 6. 2008, S. 1) als Ursprungsbezeichnung geschützt ist,
 25. Landwein: Wein aus einem Landweingebiet, dessen Name nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 als geografische Angabe geschützt ist,
 26. Grundwein
 - a) Wein, der zur Herstellung von Wein mit der Angabe der Herkunft „Europäischer Gemeinschaftswein“ oder „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“ bestimmt ist;

- b) Wein, der zur Herstellung von Schaumwein oder Qualitätsschaumwein ohne Rebsortenangabe bestimmt ist;
- c) Wein, der zur Herstellung von aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails, weinhaltigen Getränken, alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein oder daraus hergestellten schäumenden Getränken, Weinessig oder anderen Lebensmitteln, die keine Erzeugnisse sind, bestimmt ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezeichnungen für Landweine festzulegen. Die Gebiete sind in Anlehnung an herkömmliche geografische Begriffe für solche geografische Räume festzulegen, in denen traditionell Weinbau betrieben wird.

(3) Die bestimmten Anbauggebiete nach Absatz 1 und die in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 festgelegten Landweingebiete bilden das deutsche Weinanbauggebiet.“

- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Soweit die in Absatz 1 genannten Bezeichnungen der bestimmten Anbauggebiete nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 geschützt sind, gelten für die Qualitätsweine dieser Anbauggebiete die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Soweit die Bezeichnungen der Gebiete für die Bezeichnung von Landwein nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 in das von der Europäischen Kommission geführte Register der geschützten geografischen Angaben eingetragen sind, gelten für die Landweine dieser Gebiete die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Weine mit geschützter geografischer Angabe, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

5. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a
Elektronische Kommunikation

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den Ausschluss der elektronischen Kommunikation und elektronischen Form bei der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Weine, des Weingesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“

6. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Soweit für Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 kein jährlicher Bedarf in Höhe der zur Verfügung stehenden 1 Million Euro besteht, können diese Mittel für Maßnahmen der Länder ausgegeben werden.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen.“

- c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann vorgesehen werden, dass die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen, soweit sie sich auf die Gewährung besonderer Vergünstigungen beziehen, anzuwenden sind. Im Falle einer Bestimmung nach Satz 2 sind die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der vorstehend genannten Vorschriften die Landesregierungen zuständig sind. § 54 Absatz 2 gilt entsprechend.“

- 7. In § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe b werden jeweils die Worte „entgegen den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder“ gestrichen.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Gewährung eines Wiederbepflanzungsrechts an einen Betrieb, der sich zur Rodung einer Rebfläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung der neuen Reben verpflichtet.“

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden

aa) im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Qualitätswein b. A.“ die Wörter „oder Landwein“ eingefügt,

bb) in Nummer 1 die Wörter „Tafelwein, der mit einer geografischen Angabe bezeichnet wird,“ durch das Wort „Landwein“ ersetzt,

cc) in Nummer 3 Buchstabe a nach dem Wort „Qualitätswein b. A.“ die Wörter „oder Landwein“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Qualitätswein b. A.“ die Wörter „oder Landwein“ eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Unzulässige Anpflanzungen

(1) Eine Erteilung von Pflanzungsrechten für vor dem 1. September 1998 ohne entsprechende Pflanzungsrechte bepflanzte Rebflächen zur Regularisierung

dieser Flächen nach Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ist durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Fläche bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über widerrechtliche Anpflanzungen erforderlichen Bestimmungen

1. über das Verfahren der Regularisierung und
2. die Höhe des Entgelts, das für ein nach Absatz 1 erteiltes Pflanzungsrecht zu zahlen ist,

festzulegen.“

11. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine oder mehrere regionale Reserven von Pflanzungsrechten zu schaffen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine oder mehrere regionale Reserven von Pflanzungsrechten schaffen, können sie in der Rechtsverordnung die Verwaltung der Reserve oder der Reserven regeln und dabei insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Rechten aus der Reserve und die Zuführung von Rechten zur Reserve festlegen.

(4) Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnung

1. bei der Schaffung regionaler Reserven nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14. 7. 1999, S. 1) bestimmt haben, dass ein Wiederbepflanzungsrecht bis zum Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Jahres ausgeübt werden kann oder
2. auf der Grundlage einer abweichenden Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bestimmt haben, dass ein Wiederbepflanzungsrecht bis zum Ende des dreizehnten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt werden kann,

bestimmt sich die Laufzeit eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erteilten Wiederbepflanzungsrechts durch die bei der Gewährung geltenden Frist für dessen Ausübung, längstens durch die Laufzeit der Anbauregelung nach Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008.“

12. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Hektarertrag

(1) Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Wein dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nur in einer Menge an andere ab-

gegeben, verwendet oder verwertet werden, die dem Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes entspricht. Ist in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Hektarertrag für

1. einzelne Anbaugelände, Landweingelände oder Teile dieser Gebiete oder
2. Qualitätsgruppen:
 - a) Prädikatswein und Qualitätswein
 - b) Landwein
 - c) Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe
 - d) Wein ohne Rebsorten- und ohne Jahrgangsangabe
 - e) Grundwein

gesondert festgesetzt, so ist der Gesamthektarertrag für die entsprechenden Rebflächen jeweils gesondert zu berechnen. Ein Ausgleich zwischen den gesondert zu berechnenden Gesamthektarerträgen ist nicht zulässig. Soweit die Hektarerträge nach Satz 2 Nummer 2 gesondert festgesetzt worden sind, ist die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres vorzunehmen. Eine Herabstufung nach diesem Zeitpunkt hat keine Erhöhung der einzelnen Gesamthektarerträge zur Folge.

(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag für Weintrauben, Traubenmost oder Wein für die in § 3 Absatz 1 und für die nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 festgelegten Gebiete fest. Wird der Hektarertrag nach Satz 1 für Traubenmost oder Wein festgesetzt, so ist er auf die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse entsprechend anzuwenden.

(3) Wird der Hektarertrag für Qualitätsgruppen unterschiedlich festgesetzt, so darf dieser für anderen Wein als Prädikatswein und Qualitätswein 150 Hektoliter/Hektar und für Grundwein 200 Hektoliter/Hektar nicht übersteigen.

(4) Bei der Berechnung des Gesamthektarertrages nach Absatz 1 sind die Erträge von den Rebflächen nicht zu berücksichtigen, die als geografisches Gebiet für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe abgegrenzt sind, über deren Schutz im Verfahren nach Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 entschieden worden ist, und die unter der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe vermarktet werden.

(5) Ist der Hektarertrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 für Flachlagen und Steillagen gesondert festgesetzt, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten abweichend von Absatz 1 Satz 3 einen Ausgleich zwischen den gesondert berechneten Gesamthektarerträgen zulassen.

(6) Die Vorschriften über Grundwein gelten auch für Traubensaft.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Qualitätsschaumwein b. A.“ durch das Wort „Sekt b. A.“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ist nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ein Hektarertrag für Grundwein gesondert festgesetzt worden, ist abweichend von den Absätzen 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 oder 2 übersteigt, nach § 11 zu destillieren.“
14. § 12 Absatz 3 Nummer 1 wird aufgehoben.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. das Süßen der Qualitätsweine zuzulassen und dabei den Gesamtalkoholgehalt der zum Süßen verwendeten Erzeugnisse zu begrenzen und vorzuschreiben, um wie viel Volumenprozent der Gesamtalkoholgehalt des gesüßten Erzeugnisses durch das Süßen erhöht werden darf.“
- b) In der Nummer 3 wird die Angabe „Nummern 4 bis 6“ durch die Angabe „Nummern 4 und 5“ ersetzt.
- c) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. für bestimmte Weine den zulässigen Gesamtalkoholgehalt festzulegen, der bei einer Anhebung des natürlichen Alkoholgehaltes nicht überschritten werden darf.“
- d) Die Nummer 6 wird aufgehoben.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von handelsüblicher Beschaffenheit sind.“
- b) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. soweit es zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zur Einhaltung des Verbots des vollständigen Auspressens von Weintrauben für die Weinbereitung zu erlassen, insbesondere die Mindestmenge Alkohol festzulegen, die nach dem Pressen der Weintrauben in den Nebenerzeugnissen enthalten sein muss.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,
1. das Verfahren zur Anerkennung von Branchenorganisationen nach Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 zu regeln,
 2. Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots im Sinne des Artikels 67 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 festzusetzen.
- Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 2 sind die anerkannten Branchenorganisationen anzuhören.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
17. Die Überschrift des 4. Abschnittes wird wie folgt gefasst:
- „4. Abschnitt
Qualitätswein und Landwein“.
18. Im 4. Abschnitt wird vor § 17 folgender § 16a eingefügt:
- „§ 16a
Produktspezifikationen
- Die in diesem Abschnitt geregelten Bestimmungen über Anforderungen und Eigenschaften von Qualitätsweinen und Landweinen sind Teil der Produktspezifikationen im Sinne des Artikels 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 zur Beschreibung der Weine aus den bestimmten Anbaugebieten sowie den Landweingebieten und Gegenstand der Kontrollen der Einhaltung der Spezifikationen nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008.“
19. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „dabei können sie zulassen, dass Rebflächen beregnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen; ferner können sie die Beregnung von nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie zum Frostschutz zulassen,“ durch die Wörter „dabei können sie Vorschriften über die Bewässerung von Rebflächen erlassen,“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rebsorten“ die Wörter „der Art *Vitis vinifera*“ eingefügt.
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätsschaumwein b. A. oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach der Angabe „Absatz 1 oder 2“ die Wörter „nach systematischer organoleptischer und analytischer Untersuchung“ eingefügt.
21. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Qualitätsschaumwein b. A.“ durch das Wort „Sekt b. A.“ ersetzt.
- b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. das Prüfungsverfahren und weitere Einzelheiten der Kontrolle der Produktspezifikationen zu regeln,“.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „Tafelwein“ durch das Wort „Wein“ ersetzt.
22. Nach § 21 wird die Überschrift „5. Abschnitt Bezeichnung“ gestrichen.

23. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Landwein

(1) Die Bezeichnung eines Weines als Landwein setzt voraus, dass

1. die zur Weinherstellung verwendeten Trauben zu mindestens 85 vom Hundert aus dem Landweingebiet stammen, dessen Bezeichnung der Wein trägt,
2. eine Konzentrierung durch Kälte nicht vorgenommen worden ist,
3. der Abfüller von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der für Landweine bestehenden Produktspezifikationen aufgenommen worden ist.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über das Süßen und den Restzuckeranteil von Landwein zu erlassen,
2. vorzuschreiben, dass bestimmte Maßnahmen bei der jährlichen Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation durchzuführen sind, insbesondere zu bestimmen, dass analytische Untersuchungen der Weine in systematischer Weise oder stichprobenweise durchgeführt werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung regeln:

1. die Verzeichnisse der zur Herstellung von Landwein geeigneten Rebsorten der Art *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen *Vitis vinifera* und einer anderen Art der Gattung *Vitis*,
2. den natürlichen Mindestalkoholgehalt der Landweine unter Berücksichtigung der für Qualitätswein desselben geografischen Raumes geltenden Wertes,
3. das Verfahren der jährlichen Kontrolle der Produktspezifikationen der Landweine; sie können dabei vorsehen, dass bei der jährlichen Kontrolle der Produktspezifikationen organoleptische Untersuchungen der Weine in systematischer Weise oder stichprobenweise durchgeführt werden.“

24. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Jährliche Kontrollen der Spezifikationen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Kontrollen, insbesondere durch analytische oder organoleptische Prüfungen, zur Einhaltung von Produktspezifikationen von Weinen mit Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Vorschriften über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben erforderlich ist.

(2) Die Durchführung der Kontrolle obliegt den nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Durchführung der Kontrolle ganz oder teilweise auf nichtstaatliche Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung oder der Mitwirkung zu regeln.“

25. Nach § 22a wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Abschnitt
Geografische Bezeichnungen und Kennzeichnung“.

26. Vor § 23 werden folgende §§ 22b bis 22d eingefügt:

„§ 22b
Schutz geografischer Bezeichnungen

(1) Geografische Bezeichnungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ursprungsbezeichnungen und die geografischen Angaben im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 479/2008,
2. die Namen von in die Weinbergsrolle eingetragenen Lagen und Bereichen sowie
3. die Namen von Gemeinden und Ortsteilen, die im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung eines Erzeugnisses benutzt werden.

(2) Geografische Bezeichnungen dürfen im geschäftlichen Verkehr nicht für Erzeugnisse benutzt werden, die nicht aus

1. der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zugrunde liegenden geografischen Einheit oder
2. der in der Weinbergsrolle eingetragenen Lage oder dem dort eingetragenen Bereich oder
3. der bezeichneten Gemeinde oder dem Ortsteil stammen,

wenn bei der Benutzung solcher Bezeichnungen eine Gefahr der Irreführung über die geografische Herkunft besteht.

(3) § 128 Absatz 1 und 2 des Markengesetzes gilt entsprechend.

§ 22c

Antrag auf Schutz einer geografischen Bezeichnung nach EG-Recht

(1) Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 geführt wird, sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zu stellen.

(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht den Antrag im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger*. Gegen den Antrag kann innerhalb von vier Monaten ab

* <http://www.ebundesanzeiger.de/>

seiner Veröffentlichung von jeder Person mit einem berechtigten Interesse, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen oder ansässig ist, bei der Bundesanstalt Einspruch eingelegt werden.

(3) Die Bundesanstalt holt zu dem Antrag innerhalb der vier Monate eine Stellungnahme der für den Weinbau zuständigen obersten Landesbehörde des Landes oder der Länder ein, in dessen oder deren örtlicher Zuständigkeit die Rebflächen belegen sind, die im Rahmen der beantragten Produktspezifikation als geographisches Gebiet abgegrenzt sind.

(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist trifft die Bundesanstalt eine Entscheidung über das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen nach Absatz 3 und nach Anhörung eines Fachausschusses, der von der Bundesanstalt einberufen wird und sich zusammensetzt aus Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der für den Weinbau zuständigen obersten Landesbehörden und den Verbänden der Weinwirtschaft.

(5) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, stellt die Bundesanstalt dieses fest. Andernfalls wird der Antrag zurückgewiesen. Die Bundesanstalt veröffentlicht den stattgebenden Bescheid im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger*. Kommt es zu wesentlichen Änderungen der nach Absatz 2 veröffentlichten Angaben, so werden diese zusammen mit dem stattgebenden Bescheid im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger* veröffentlicht. Der Bescheid nach Satz 1 und nach Satz 2 ist dem Antragsteller und denjenigen zuzustellen, die fristgemäß Einspruch eingelegt haben.

(6) Sobald der Bescheid nach Absatz 5 Satz 1 bestandskräftig geworden ist, unterrichtet die Bundesanstalt den Antragsteller hierüber und übermittelt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übermittelt den Antrag an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(7) Die Bundesanstalt veröffentlicht die Fassung der Spezifikation, auf die sich die positive Entscheidung bezieht, im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger*.

(8) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. das Antragsverfahren nach Absatz 1 und das Einspruchsverfahren nach Absatz 2,
2. den in Absatz 4 genannten Fachausschuss,
3. das Einspruchsverfahren im Sinne des Artikels 40 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und das Verfah-

ren zur Änderung einer Produktspezifikation im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, soweit sich das Erfordernis hierfür aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ergibt.

§ 22d

Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen hinsichtlich der Hektarerträge, Mindestalkoholgehalte und charakteristischen Merkmale festzulegen, die von den Weinen zu erfüllen sind, für die ein Antrag auf den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gestellt wird, soweit dies

1. der Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Vorschriften über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben oder
2. der Herstellung von Weinen mit gebietstypischem Charakter

dient.“

27. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Angabe kleinerer geografischer Einheiten“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für Erzeugnisse, die mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebietes, der als Ursprungsbezeichnung geschützt ist, gekennzeichnet sind, dürfen zusätzlich zu dem auf Grund der für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Namen des bestimmten Anbaugebietes nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 nur angegeben werden:

1. die Namen von in die Weinbergsrolle eingetragenen Lagen und Bereichen
2. die Namen von Gemeinden und Ortsteilen.

(2) Sofern der Name einer Lage, eines Bereiches, einer Gemeinde oder eines Ortsteiles in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben für Wein eingetragen ist, ist dessen Verwendung nach Absatz 1 nicht zulässig.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Voraussetzungen festzulegen, unter denen für den Namen einer Gemeinde oder eines Ortsteiles

a) in Alleinstellung oder

b) als Teil eines zusammengesetzten Namens einer geografischen Einheit

* <http://www.ebundesanzeiger.de/>

ein Antrag nach § 22c Absatz 1 gestellt werden darf.“

d) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Eintragungen und Löschungen von Amts wegen, einschließlich des Verfahrens zur Löschung von Amts wegen, wenn der Name einer Lage oder eines Bereiches in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben für Wein eingetragen wird,“.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu regeln, um die in Angelegenheiten der Weinbergsrolle zuständigen Stellen und Ausschüsse in dem Fall zu beteiligen, dass hinsichtlich einer in der Weinbergsrolle geführten Lage oder eines Bereiches eine Stellungnahme nach § 22c Absatz 3 abzugeben ist.“

28. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Verwendung mehrerer Bezeichnungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine im Verfahren nach Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 eingetragene Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zusammen mit

1. einer nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe oder
2. einem anerkannten traditionellen Begriff im Sinne des Artikels 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 oder
3. dem Namen einer Gemeinde oder eines Ortsteiles in der Kennzeichnung verwendet werden darf.“

29. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erzeugnisse mit Weinnamen, die nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 geschützt sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2011 nicht mit der Angabe „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „Geschützte geografische Angabe“ gekennzeichnet werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „zuzulassen“ durch das Wort „anzuerkennen“ ersetzt.

bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Hinweise auf die Herstellungsart, die Art oder besondere Farbe des Erzeugnisses zu regeln.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Bestimmungen für Weine mit der Angabe einer oder mehrerer Rebsorten oder der Angabe des Erntejahres nach Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 zu regeln, die sicherstellen, dass Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit der betreffenden Angaben bestehen,

2. die Durchführung des Zertifizierungs-, Genehmigungs- oder Kontrollverfahrens ganz oder teilweise auf nichtstaatliche Stellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),

3. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung oder der Mitwirkung zu regeln.“

30. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Tafelweine“ durch das Wort „Weine“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es kann dabei insbesondere vorschreiben, dass und in welcher Weise zur Aufstellung über das Produktionspotential erforderliche Angaben zu übermitteln sind.“

31. § 34 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Weinbaukartei gemeldeten Angaben über die Weinbergsflächen dürfen von der zur Führung der Weinbaukartei zuständigen Stelle zur Erhebung der Abgabe nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an die dafür zuständigen Stellen übermittelt werden.“

32. In § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Tafelwein“ durch das Wort „Wein“ ersetzt.

33. In § 44 Absatz 1 werden die Wörter „nach der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

34. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 15 Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 15 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 22b Absatz 2 im geschäftlichen Verkehr eine geografische Bezeichnung benutzt.“

35. In § 50 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 5 Satz 1, § 8b,“ durch die Angabe „§ 3b Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

36. Dem § 56 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Erzeugnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Gesetzes] abweichend von § 24 Absatz 1 gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen bis zum Aufbrauchen der Bestände weiterhin in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Weingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ist aufgehoben worden durch die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148 vom 6. 6. 2008, S. 1). Die neue gemeinsame Marktorganisation für Wein sieht Änderungen bei der Bezeichnung der Weine vor. Ein wesentliches Element der Kennzeichnung der Weine sind ab 1. August 2009 geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sowie traditionelle Begriffe für Weine. Das deutsche Qualitätswinsystem mit dieser neuen Systematik zu verbinden erfordert Anpassungen zahlreicher Bestimmungen des Weingesetzes. Vorschriften über ein nationales Vorverfahren zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sind neu aufzunehmen. Bei den Bestimmungen über die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und dem amtlichen Prüfungsverfahren sind im Hinblick auf die Anforderungen an Produktspezifikationen Ergänzungen vorzunehmen. Die Regelungen über Landweine werden dahingehend ausgestaltet, dass für sie die EG-Bestimmungen über Weine mit geschützter geografischer Angabe angewendet werden können. Die Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sind aufzuheben. Neue Bezugnahmen auf das Gemeinschaftsrecht erfolgen mit dem Hinweis, dass die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein nur für eine begrenzte Zeit gilt und deren Vorschriften in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die einheitliche GMO integriert werden.

Für den Bund bedeutet die Durchführung eines nationalen Vorverfahrens zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben neuen Vollzugsaufwand. Dieser Aufwand ist durch das Gemeinschaftsrecht verursacht; es besteht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen, ein nationales Vorverfahren einzurichten.

Durch die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kontrollen von Produktspezifikationen für Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben entsteht für die Länder zusätzlicher Aufwand im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit im Rahmen der amtlichen Qualitätsweinprüfung. Neuen Kontrollaufwand bringt der Schutz der Landweingebietsbezeichnungen als geografische Angaben mit sich; der Kontrollumfang wird im Rahmen des Gemeinschaftsrechts weitgehend den Ländern überlassen.

Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht zu erwarten.

Die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Kontrollen bei Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (Weinen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen), Landweinen (Weinen mit geschützter geografischer Angabe) und die Zertifizierung von Weinen mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe wer-

den Kontrollkosten verursachen, die nach dem Gemeinschaftsrecht von den Wirtschaftsbeteiligten zu tragen sind. Die Höhe der Kosten kann nicht beziffert werden, da insoweit landesrechtliche Vorgaben maßgeblich sind. Die Marktposition der Qualitätsweine b. A. und das Interesse an Rebsortenangaben bei Weinen lassen erwarten, dass der entstehende Kostenaufwand von den Marktbeteiligten in Kauf genommen wird. Insgesamt dürften die Produktionskosten nicht merklich steigen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch den Gesetzentwurf werden keine neuen Informationspflichten begründet. Soweit das Antragsverfahren zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben geregelt wird, handelt es sich um Maßnahmen des nationalen Vorverfahrens zur Erlangung des gemeinschaftsrechtlichen Schutzes, dessen Grundlage allein das Gemeinschaftsrecht darstellt. National werden keine Informationspflichten von Bürgern oder Bürgerinnen begründet. Soweit Vorgaben für die Kontrollen von Weinen mit bestimmten Angaben getroffen werden und daraus Informationspflichten der Wirtschaftsbeteiligten resultieren können, finden diese ihre Grundlage im Gemeinschaftsrecht.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Vorschriften im Bereich der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine stützen sich auf die Kompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht des Europäischen Rechts vereinbar.

Eine Befristung des vorliegenden Änderungsgesetzes oder des Stammgesetzes ist nicht sinnvoll, da das Stammgesetz und das Änderungsgesetz auf dauerhafte Wirkungen für den Weinsektor angelegt ist.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind durch das Gesetzesvorhaben nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Festlegungen zum Zweck des Gesetzes werden ergänzt, um einen stärkeren Bezug zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisation, herzustellen. Eine wesentliche Zielsetzung des Gesetzes besteht darin, durch das Weingesetz die nationale Qualitätspolitik für Weine im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auszugestalten.

Zu Nummer 3 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Anstelle des Verweises auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 werden die dort geregelten Erzeugnisse genannt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu den Buchstaben b und c

Auf die Klammerausdrücke wird verzichtet, um zur begrifflichen Klarheit beizutragen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Neue Nummer 24

Der Begriff Qualitätswein erfasst die Qualitätsweine und die Prädikatsweine bestimmter Anbaugebiete, die künftig aufgrund der Eintragung des Namens der bestimmten Anbaugebiete in das Gemeinschaftsregister für geschützte Ursprungsbezeichnungen (Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008) EG-rechtlich als geschützte Ursprungsbezeichnungen charakterisiert sind.

Neue Nummer 25

Entsprechend wird für Landwein bestimmt, dass mit dem Begriff Landwein die Weine gemeint sind, die aufgrund der Eintragung in das Gemeinschaftsregister EG-rechtlich Weine mit geschützter geografischer Angabe sind.

Neue Nummer 26

Aus systematischen Gründen wird die Definition von „Grundwein“ in die allgemeinen Bestimmungen aufgenommen. Inhaltlich beruht die Bestimmung auf der bisherigen Definition von Verarbeitungswein im Rahmen der Hektarertragsregelung (§ 9 Absatz 1a a. F.). Verarbeitungswein wird in Grundwein umbenannt, verbunden mit Anpassungen an gemeinschaftsrechtliche Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 sieht die Kategorie der Tafelweine nicht mehr vor. Die den Tafelwein betreffenden Regelungen werden aufgehoben. In § 3 werden zwei neue Absätze aufgenommen, die der Anwendung der (neuen) EG-rechtlichen Bestimmungen über Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und über Weine mit geschützter geografischer Angabe auf die weingesetzlich geregelten Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und die Landweine dienen sollen. Diese Bestimmungen dienen der Verknüpfung zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem Weingesetz.

Zu Nummer 5 (§ 3a)

Die bisherige Regelung über den Ausschluss der elektronischen Form wird im Hinblick auf sich verändernde Gegebenheiten in den Betriebs- und Verwaltungsabläufen aufgegeben. Es sollen die Vorschriften des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die elektronische Kommunikation auch im Weinsektor anwendbar sein. Dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird die

Ermächtigung erteilt, Ausnahmen von der generellen Zulassung der elektronischen Kommunikation vorzusehen.

Zu Nummer 6 (§ 3b)

Nachdem durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 19. Januar 2009 (BGBl. I S. 63) die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen auf Bundes- und Länderebene geschaffen worden sind, werden ergänzende Regelungen vorgesehen. Nach § 3b Absatz 2 Satz 2 stehen aus den verfügbaren Gemeinschaftsmitteln für die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 jährlich 1 Mio. Euro zur Verfügung. Mit Blick auf die mehrjährige Laufzeit des Stützungsprogramms soll eine Regelung getroffen werden, dass hinsichtlich des für Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 vorgesehenen Betrages von 1 Mio. Euro Umschichtungen zugunsten der Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 grundsätzlich möglich sind.

Die weitere Änderung von § 3b dient der EG-rechtskonformen Durchführung der Stützungsmaßnahmen. Bei der Durchführung der Stützungsmaßnahmen sind Maßnahmen zum angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vorzusehen. Die Anwendung bestimmter Vorschriften des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) wird für Maßnahmen nach Absatz 3 (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen) vorgesehen. Bei Verordnungen nach Absatz 4 können die Länder auf die Vorschriften des MOG verweisen. Insbesondere betrifft dies die Regelung bestimmter Kontrollbefugnisse und Mitwirkungspflichten nach den §§ 15 und 16 MOG und speziell die Rechtsgrundlagen für Rücknahme, Widerruf, Erstattung im Fall zu Unrecht gewährter Vergünstigungen nach § 10 MOG.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Die in § 4 Absatz 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung, die Destillation von Erzeugnissen in bestimmten Fällen anzuordnen, wird auf Fälle beschränkt, in denen Anpflanzungen nach dem Weingesetz und darauf gestützten Verordnungen als nicht rechtmäßig zu behandeln sind. Bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht sind gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen anwendbar.

Zu Nummer 8 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Die Regelungsbefugnisse der Länder werden erweitert um die Möglichkeit aus wirtschaftlichen Erwägungen Erzeugern Wiederbepflanzungsrechte zu erteilen, die sich zur Rodung einer Rebfläche verpflichten (Artikel 92 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008).

Zu Buchstabe b

Eine dem Artikel 4 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 entsprechende Regelung besteht nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 nicht. § 6 Absatz 6 wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Die Änderungen von § 7 dienen dazu, bei den Voraussetzungen für die Erteilung von Neuanpflanzungsrechten die Land-

weine zu berücksichtigen und insbesondere den Begriff „Tafelwein mit geografischer Angabe“ durch „Landwein“ zu ersetzen. Eine Erteilung von Neuanpflanzungsrechten soll künftig auch bei einer Eignung einer Fläche zur Erzeugung von Landwein möglich sein.

Zu Nummer 10 (§ 8)

§ 8 wird neu gefasst, um den Ländern die Befugnis zu übertragen, Pflanzungsrechte zu erteilen um Regularisierungen nach Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 bis zum 31. Dezember 2009 durchzuführen. Die Regularisierung erfolgt unter Beachtung der weingesetzlichen Bestimmungen über die Vergabe von Pflanzrechten. Unterbleibt eine Regularisierung dieser Flächen, so zieht das nach dem Gemeinschaftsrecht die Rodungsverpflichtung nach sich. Bei widerrechtlichen Anpflanzungen von Rebflächen nach dem 1. September 1998 besteht nach Artikel 85 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 eine (zwingende) Rodungsverpflichtung.

Zu Nummer 11 (§ 8a)

Nach den Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Produktionspotentials in Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 können die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 geschaffenen nationalen oder regionalen Reserven weitergeführt werden. Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 geführtes effizientes alternatives System kann gleichermaßen fortgesetzt werden. Die im bisherigen § 8a Absatz 2 enthaltene Vorschrift über eine abweichende Entscheidung, d. h. der Entscheidung mit einem alternativen effizienten System zu arbeiten, wird aufgegeben, da sie auf Detailbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ausgerichtet war. Eine spezielle Vorschrift zu den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 geltenden Bestimmungen über die Geltungsdauer der Wiederbepflanzungsrechte wird in Absatz 4 aufgenommen. In der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ist für die auf der Grundlage dieser Verordnung erteilte Wiederbepflanzungsrechte keine Geltungsdauer mehr bestimmt.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Die Grundlage der Hektarertragsregelung bildet (weiterhin) der Gesamthektarertrag, der – mit Ausnahme der im neu gefassten Absatz 4 genannten Rebflächen – alle Rebflächen eines Betriebes einbezieht. Die nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 eintretenden Änderungen bei der Einteilung und Kennzeichnung der Weine begründen gewisse Änderungen in den Details. Nach dem Gemeinschaftsrecht müssen die Produktspezifikationen von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätsweine b. A.) und Weinen mit geschützten geografischen Angaben (Landweine) die Festlegung eines Hektarertrages umfassen, weshalb in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht nur die Anbauggebiete sondern auch die Landweingebiete aufzuführen sind. Das Rebsortenmodell kam seit Jahren nicht zur Anwendung und wird als verzichtbar erachtet. Für das Qualitätsgruppenmodell werden fünf Weingruppen beschrieben, hinsichtlich derer eine gesonderte Festlegung der Hektarerträge erfolgen kann. Eine Verpflichtung, fünf Weingruppen zu bilden, besteht nicht.

Die Frist für die Abgabe der gesonderten Berechnung wird vom 15. Dezember des Erntejahres auf den 15. Januar des darauf folgenden Jahres verschoben, da die Frist bei be-

stimmten gemeinschaftsrechtlichen Meldeverpflichtungen künftig gelten wird.

In Absatz 3, in dem die Obergrenzen für die Festlegung der Hektarerträge im Qualitätsgruppenmodell bestimmt sind, wird dem Änderungsbedarf entsprochen, der durch den Wegfall der Tafelweine entsteht. Die gemeinschaftsrechtlichen Änderungen in der Einteilung und Kennzeichnung der Weine werden dabei so umgesetzt, dass die bisherigen Prinzipien der Qualitätspolitik und Mengensteuerung weiterverfolgt werden.

Die Neufassung des Absatzes 4 umfasst sachlich den Wegfall der bisherigen Regelung von Absatz 4 und das Einfügen einer neuen Regelung, die mit der Festlegung des Gesamthektarertrages zusammenhängt. Der bisherige Absatz 4 soll ersatzlos wegfallen, da er ohne praktische Bedeutung geblieben ist. Der neue Absatz 4 dient der Durchführung Hektarertragsregelung in den Fällen, in denen nach den EG-Vorschriften über Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für bestimmte Rebflächen eine spezielle Begrenzung der Erträge der Rebflächen (im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikationen) maßgeblich ist. Wenn im Rahmen des Schutz verleihenden Verfahrens nach Titel III Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 (Artikel 38 bis 41 der genannten Verordnung) eine Eintragung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben erfolgt, soll der Ertrag dieser Rebflächen, die für die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe abgegrenzt sind, nicht in den Gesamthektarertrag des Betriebes einfließen, sondern getrennt geführt und erfasst werden, sofern der Ertrag unter der eingetragenen Bezeichnung vermarktet werden soll.

In Absatz 6 wird der bisherige § 9 Absatz 1a Satz 2 fortgeführt.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Es werden begriffliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 12)

§ 12 Absatz 3 Nummer 1 wird aufgegeben, weil die Regelung ohne praktische Auswirkung geblieben ist. Die Ermächtigung an die Länder, in Rechtsverordnungen zuzulassen, dass die Hektarertragsregelung nicht zur Anwendung kommt, wenn ein Betrieb die Verpflichtung eingeht, auf die Erzeugung von Qualitätsweinen (im weiten Sinn) zu verzichten, hat keine Resonanz gefunden. Die Regelung soll deshalb nicht fortgeführt werden.

Zu Nummer 15 (§ 15)

Bei den Formulierungen zu den Verordnungsermächtigungen betreffend die Erhöhung des Alkoholgehaltes und die Süßung werden Änderungen vorgenommen, die sich am Regelungsbedarf aufgrund des geänderten Gemeinschaftsrechts orientieren.

Zu Nummer 16 (§ 16)

Zu Buchstabe a

In den Anwendungsbereich der Vorschrift werden alle vom Gesetz erfassten Erzeugnisse einbezogen im Hinblick auf den Wegfall von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, der eine entsprechende Regelung

für Weine im Sinne der gemeinsamen Marktorganisation enthielt.

Zu Buchstabe b

Es wird ein neuer Absatz 1a mit einer Verordnungsermächtigung aufgenommen, um der Verpflichtung nach Anhang VI Abschnitt D Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 478/2008, die Mindestmenge Alkohol festzusetzen, die nach dem Pressen der Weintrauben in dem Trester und dem Weintrub enthalten sein soll, entsprechen zu können.

Zu Buchstabe c

Die Ermächtigung, Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots zu erlassen, wird aufrechterhalten, da dies im Zusammenhang mit der Regelung der Branchenverbände weiterhin Gegenstand einer gemeinschaftsrechtliche Regelung ist. In die Ermächtigung wird eine Verfahrensregelung zur Anerkennung von Branchenverbänden einbezogen, weil die Grundlage dafür im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die bisher für die Länder vorgesehene Verordnungsermächtigung kann entfallen, da sie nicht benötigt wird.

Zu Nummer 17

In der Überschrift werden die Qualitätsweine und die Landweine angeführt, für die nachfolgend Bestimmungen über Produktspezifikationen aufgenommen werden.

Zu Nummer 18 (§ 16a)

Die Änderung unter Nummer 18 wie auch weitere Änderungen dienen der Anwendung der (neuen) EG-rechtlichen Bestimmungen über Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und über Weine mit geschützter geografischer Angabe auf die weingesetzlich geregelten Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und die Landweine. Die Rahmenbedingungen für die Herstellung der deutschen Qualitätsweine und Landweine folgen aus den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an Produktspezifikationen für Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben. Mit dem § 16a werden die nachfolgenden Bestimmungen als Element der Produktspezifikationen charakterisiert im Hinblick auf die Erfüllung der Kontrollpflichten nach Artikel 48 und der Pflicht nach Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, technische Unterlagen mit den Produktspezifikationen für die Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete und die Landweine aus den Landweingebieten an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Zu Nummer 19 (§ 17)

Bei § 17 wird eine Änderung vorgenommen, die die Beregnung betrifft. Nachdem das Gemeinschaftsrecht keine Vorgabe zur Einschränkung der Beregnung von Rebflächen mehr vorsieht, wird es den Ländern überlassen, ob sie Regelungen über die Bewässerung von Rebflächen vorsehen.

Zu Nummer 20 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Da Sekt b. A. die marktgängige Bezeichnung für Qualitäts-schaumwein b. A. ist und diese keine eigenständige Bedeu-

tung neben Sekt b. A. hat, wird der Begriff Sekt b. A. verwendet.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung in § 19 Absatz 3 wird geändert, um die systematische organoleptische und analytische Untersuchung als Grundlage der Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätsweine gesetzlich vorzugeben und diese Anforderung der amtlichen Qualitätsweinprüfung vor dem Hintergrund der neuen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen festzulegen. Bundeseinheitlich soll das gemeinschaftsrechtliche Kriterium, dass bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung organoleptische und analytische Untersuchungen durchzuführen sind, in der Weise ausgestaltet sein, dass die Untersuchungen systematisch erfolgen müssen.

Zu Nummer 21 (§ 21)

Es werden Anpassungen im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht vorgenommen.

Zu Nummer 22

Diese Änderung ist im Zusammenhang mit Nummer 25 zu sehen.

Zu Nummer 23 (§ 22)

Die Vorschrift über Landwein wird ergänzt um neue Bestimmungen zur Einbindung der Landweine in das gemeinschaftsrechtliche System von Weinen mit geschützter geografischer Angabe und deren Kontrollen.

Zu Nummer 24 (§ 22a)

Es wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um den Bereich der Kontrollen der Produktspezifikationen näher regeln zu können. In den von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 erlassenen Durchführungsverordnungen sind bestimmte Vorschriften vorgesehen, deren Anwendung den Erlass von Detailregelungen erforderlich machen kann. Dazu soll das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt werden.

Zu Nummer 25

In der Überschrift werden die geografischen Bezeichnungen und die Kennzeichnung genannt, da beide Bereiche im 5. Abschnitt behandelt werden.

Zu Nummer 26 (§§ 22b bis 22d)

Neuer § 22b

In einem neuen § 22b werden Bestimmungen zum Schutz geografischer Bezeichnungen in Anlehnung an §§ 126 und 127 des Markengesetzes vorgesehen, um zu einem wirksamen Schutz der gemeinschaftsrechtlich geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und auch der nach Weinbergslagenrecht anerkannten Lagen und Bereiche beizutragen.

Neuer § 22c

Mit einem neuen § 22c wird das nationale Vorverfahren im Sinne des Artikels 38 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 zur

Eintragung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben in das Gemeinschaftsregister geregelt. Orientiert an den Bestimmungen nach § 130 des Markengesetzes wird ein Verfahren geregelt, das den sektorspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen soll. Zwecks Regelung von Einzelheiten wird eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgesehen.

Neuer § 22d

Es wird eine Verordnungsermächtigung eingefügt, damit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz grundlegende Bestimmungen für Weine, die Gegenstand einer Produktspezifikation sind, festlegen kann. Im Hinblick auf die Ziele der Qualitätspolitik sollen allgemein für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe Qualitätsanforderungen gestellt werden können.

Zu Nummer 27 (§ 23)

§ 23 Absatz 1 und 2 werden neu gefasst. Die Regelung über die Angabe kleinerer geografischer Einheiten erfolgt im Hinblick darauf, dass die in der Weinbergsrolle geführten Lagen und Bereiche sowie die Namen von Gemeinden und Ortsteilen als fakultative Angaben nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und der dazu erlassenen Durchführungsakte der Europäischen Kommission der näheren Regelung bedürfen. Soweit eine Eintragung von in Absatz 1 genannten Namen in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Wein vorliegt, kommt deren Verwendung als fakultative Angabe nicht mehr in Betracht.

In Absatz 3 wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um hinsichtlich der Gemeinde- und Ortsteilnamen Voraussetzungen eines Antrags auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe regeln zu können. Nach den derzeitigen weinrechtlichen Bestimmungen sind bei der Angabe einer Lage der Gemeinde- oder Ortsteilname anzugeben. Regelungsbedarf hinsichtlich eines Schutzantrags kann sich insoweit ergeben, als bei Gemeinde- und Ortsteilnamen das Interesse besteht, dass sie im Rahmen bisheriger Möglichkeiten weiter verfügbar bleiben.

Die Änderungen von § 23 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 dienen der Regelung des Falles, dass ein Schutz einer in der Weinbergsrolle eingetragenen Lage oder eines dort eingetragenen Bereiches als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe beantragt wird. Verfahrensmäßig sollen die Rechte derjenigen, die durch eine Antragstellung und eine mögliche Eintragung betroffen sind, auch über die Beteiligung nach § 22c Absatz 3 gewahrt werden.

Zu Nummer 28 (§ 23a)

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die den Namen eines bestimmten Anbaugebietes, eines Landweingebietsnamens oder eines traditionellen Begriffs und einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, die diesen Status im (regulären) Schutz verleihenden Verfahren erlangt hat, näher zu regeln.

Zu Nummer 29 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Es sollen die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ und „geschützte geografische Angabe“ mit Blick auf die Verwendung der für Deutschland anerkannten traditionellen Begriffe im Rahmen des Artikels 59 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ausgeschlossen werden in der Phase, in der nach Artikel 51 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 die Produktspezifikationen für die Weine der bestimmten Anbaugebiete und die Landweine zu erstellen und der Europäischen Kommission zu übermitteln sind.

Die bisherige Regelung in Absatz 1 ist mit Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L Nummer 404 vom 31. 12. 2006; ABl. L Nummer 12 vom 18. 1. 2007) nicht vereinbar und wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um begriffliche Anpassungen, nachdem eine Zulassung von Wettbewerben im Gemeinschaftsrecht nicht mehr vorgesehen ist und weitere Öffnungen im EG-Bezeichnungsrecht gegeben sind.

Zu Buchstabe c

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahrens für Wein (ohne geschützte geografische Bezeichnung), der eine Rebsorten- oder Jahrgangsangabe trägt, wird den Landesregierungen übertragen. Diese sollen nach den regionalen Gegebenheiten die Kontrollinstrumente und Kontrollintensität bestimmen können und dabei auch private Stellen beteiligen können.

Zu Nummer 30 (§ 33)

Der Buchstabe a ist zurückzuführen auf den Wegfall des Begriffs Tafelwein, die Änderung unter Buchstabe b auf den Wegfall detaillierter gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zum Produktionspotential.

Zu Nummer 31 (§ 34)

Nach der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 durch Artikel 128 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 wird der Verweis gestrichen. Inhaltlich wird die Regelung aufrechterhalten, da deren Grundlage in Artikel 108 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und dazu erlassener Durchführungsbestimmungen weiterhin Bestand hat.

Zu Nummer 32 (§ 43)

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf den Wegfall des Begriffs Tafelwein nach dem Gemeinschaftsrecht.

Zu Nummer 33 (§ 44)

Es wird auf die Erläuterung zu Nummer 31 hingewiesen.

Zu Nummer 34 (§ 49)

Aktualisierung der Verweisung und Einbeziehung des neuen § 22b in die Strafvorschriften.

Zu Nummer 35 (§ 50)

Aktualisierung der Verweisung in den Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 36 (§ 56)

§ 56 wird mit einem neuen Absatz 12 um eine notwendige Übergangsvorschrift ergänzt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 sieht eine Bekanntmachungserlaubnis vor.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll unverzüglich in Kraft treten.